

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 38

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schönsten Schmuck unserer Straßen und öffentlichen Plätze und beleben deren Bild. Die neue Zeit mit den gesteigerten Anforderungen der Bevölkerung bezüglich der allgemeinen Lebenshaltung und der Gesundheitspflege hat der Technik auf dem Gebiete der Wasserversorgung große Aufgaben gestellt, wobei unser Land nicht zurückgeblieben ist.

Von vorneherein führt die geologische und topographische Gestaltung des Landes zur Ausnützung der zahlreichen natürlichen Quellen. Ein großer Teil des Gebietes der Schweiz war einst vergletschert; die zurückgebliebenen Moränen und fluvioglazialen Ablagerungen sind vorzügliche Quellgebiete, die das Meteorwasser sammeln und gereinigt wieder abgeben. Meist finden sich die Quellen auch hoch genug, um mit natürlichem Gefälle zu den Hochreservoirs abzufliessen. Diese Art der Wasserversorgung findet sich namentlich im schweizerischen Mittellande und am Nordende der Alpen (Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen, Zug usw.). Eine zweite Gruppe von Quellen entspringt unmittelbar aus den Felsen der Gebirge, Jura und Alpen. Diese haben die Eigentümlichkeit rascher und starker Ertragschwankungen, wobei nach anhaltenden Niederschlägen häufig auch die Reinheit zu wünschen übrig läßt. Diesen Mängeln läßt sich nur durch Filtration und Bau von Reservepumpwerken aus nahen Grundwassergebieten begegnen (Basel, Luzern); eine Aufspeicherung in großem Maßstabe in Talperren wurde noch nicht versucht, wohl aber eine Aufspeicherung im Berginneren (La Chaux-de-Fonds). Die dritte Gruppe von Wassergewinnungsanlagen findet sich als Grundwasserfassungen in den ausgedehnten Schotterfeldern und epigenetischen Tälern des Mittellandes, zum Teil auch des Hochgebirges. Die meisten der großen Flußtäler waren früher tiefer erodiert als heute, zum Teil folgten die Wasserläufe ganz anderen Rinnen, die heute mit Schotter ausgefüllt sind. Diese Ablagerungen sind die Träger großer Grundwasserströme, die sich wegen der Beständigkeit der Wassermengen und der Reinheit des Wassers bei guter Fassung vorzüglich zur Wasserentnahme eignen. In der Tat sind in den letzten 20 Jahren eine große Anzahl von Grundwasserpumpwerken gebaut worden, sowohl für Landgemeinden als auch für Städte; sie leisten insbesondere als Reserveanlagen für zeitweise ungenügende Quellwasserversorgung sehr gute Dienste (Schaffhausen, Winterthur, Basel, Luzern, Solothurn, Aarau, Lugano). Die Verwendung von Oberflächenwasser zur allgemeinen Wasserversorgung beschränkt sich bis anhin auf die Städte Zürich, St. Gallen und Genf. Die beiden ersteren sterilisieren ihre Seewasser mit Simpson'schen Langsamfiltern; Genf benutzt es unfiltriert. Die Stadt Zürich hat seit 1905 die Doppelfiltration eingeführt und damit sehr gute Erfahrungen gemacht.

Ein Ausblick in die Zukunft über das Gebiet des Wasserversorgungswesens in der Schweiz läßt der Anschauung Raum, daß eine Reihe von Ortschaften und Städten sich in der Folge genötigt sehen werden, für neue Zuflüsse zu sorgen, zur Befriedigung der immer steigenden Bedürfnisse der sich vermehrenden Bevölkerung; dabei wird weniger auf Zuleitung noch verfügbarer Quellen getrachtet als auf Gewinnung von Grundwasser, wo solches vorhanden ist. Wo auch dieses Mittel versagt, steht immer noch Oberflächenwasser, namentlich Seewasser, in reichlichen Mengen zur Verfügung, das nur richtig behandelt werden muß, um in sanitärischer Beziehung Quell- und Grundwasser vollwertig zu ersetzen; zudem ist es für technische Zwecke zufolge seiner Weichheit erheblich vorteilhafter. Bei dieser Sterilisation des Oberflächenwassers steht dessen Filtration, allfällige nachfolgende Chlorbehandlung im Vordergrund, während Ozonisierung und Belichtung mit ultravioletten Strahlen kaum zur Anwendung gelangen dürfte.

Volkswirtschaft.

Arbeitslosenfürsorge. Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement bemerkt in einem Kreisschreiben an die Kantonsregierungen, der Bundesrat könne seinen Beschluß vom 29. Oktober 1919 betreffend die Arbeitslosenunterstützung nicht wieder allgemein in Kraft setzen, wie wiederholt verlangt worden sei. Sollte es aber eine Kantonsregierung für unerlässlich erachten, in gewissem Umfang und vorübergehend (während des Winters) Arbeitslosenunterstützungen in einem weitem Umfang auszurichten, als es die Bundesvorschriften zurzeit gestatten, so hat sie ein entsprechendes Begehren zu stellen, über das der Bundesrat nach Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Fall entscheiden wird. Das Volkswirtschaftsdepartement ersucht ferner die Kantone, die es noch nicht getan haben, dem eidgenössischen Arbeitsamt bis Ende dieses Jahres ihr Programm der Notstandsarbeiten bekannt zu geben, das sie während der kommenden Wintermonate durchzuführen beabsichtigen. Dabei sollen nur baureife Arbeiten berücksichtigt werden, d. h. Arbeiten, mit deren Ausführung in den nächsten Monaten, spätestens aber im Frühjahr 1924, begonnen werden kann.

Verschiedenes.

† **Dachdeckermeister Jakob Marbot in Rappelen bei Narberg** (Bern) starb am 8. Dezember im Alter von 65 Jahren. Bei Ausübung seines Berufes verunglückte er durch Absturz von einem Neubau. Mit ihm sinkt ein Mann ins Grab, der das Vorbild eines fleißigen, arbeitsamen Berufsmannes war.

† **Schmiedmeister Rudolf Rümmerli - Mitz in Magden** (Margau) starb am 9. Dezember an den Folgen eines Unfalles im Alter von 34 Jahren.

† **Schlossermeister Albert Dechli-Markwalder in Zürich** starb am 12. Dezember nach kurzer Krankheit im Alter von 55 Jahren. Er war Geschäftsteilhaber der Firma Dechli & Wolfemann.

Kantonales Gewerbesekretariat in Schwyz. Die Delegiertenversammlung des schwyzerischen Handwerk- und Gewerbevereins wählte Herrn Dominik Renel von Arth zum kantonalen Gewerbesekretär.

Besichtigung von Einfamilienhäusern an der Froburgstraße in Zürich. Die Sektion Zürich des Verbandes zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues hat der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich die Ausführung von vier Minimal-Einfamilienhäusern übertragen. Die Anregung zur Erstellung solcher Bauten kam von Inspektor Furrer. Die Allgemeine Baugenossenschaft Zürich hat die Häuser an der Froburgstraße erstellt und die Bauleitung der Firma Kündig & Detifer übertragen. Die Kolonie, die aus vier Doppelhäusern besteht, geht nun ihrer Vollendung entgegen. Über Weihnachten sollen diese der Bevölkerung zur Besichtigung geöffnet werden; am ersten Weihnachtstage von 1–4 Uhr und am zweiten von 10–5 Uhr. Es sind vier verschiedene Typen erstellt worden, zwei Horizontal- und zwei Vertikalbauten. Der Bauplatz liegt etwas außerhalb des Strichhofes. Das erste Häuschen hat die Archi-



teften Ründig & Detiker zu Verfassern, das zweite ist von Architekt E. Schäfer nach den Angaben von Inspektor Furrer entworfen worden, das dritte wurde von E. Schäfer allein ausgeführt; das vierte stammt von Stadtbaumeister Herter. Es sind immer die beiden gleichen Häuschen zusammengebaut. Bei den Vertikalbauten sind im Parterre Wohnküche und ein Zimmer, im ersten Stock zwei Schlafzimmer untergebracht. Bei den Horizontalbauten sind im Parterre vier Räume und im Dachstock noch ein Schlafzimmer vorhanden. Die Mietzinse der Häuschen bewegen sich zwischen 1320 und 1740 Fr. Es ist sicher interessant, sich durch eigenen Augenschein davon zu überzeugen, welches von den Häuschen am zweckmäßigsten eingeteilt ist. Die ganze Anlage darf sich sehen lassen. Wenn erst einmal die Gärten angepflanzt sind und die Bäume Laub tragen, wird die Kolonie der Allgemeinen Bauernoffenschaft Zürich an der Froburgstraße das Gefallen jedes Vorübergehenden finden. („N. B. Z.“)

Die Unfallversicherung der Lehrlinge. (Mitgeteilt.) Gelegentlich der Jahresversammlung des Schweiz. Verbandes für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Zürich (13. Oktober 1923) sprach auf Einladung hin Herr Dr. Bohren, Subdirektor der Schweiz. Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Unfallversicherung der Lehrlinge.

Der Referent führte folgendes aus: Der Versicherung unterstellt sind zirka 17,000 Lehrlinge in Fabriken, im Bau- und Transportgewerbe. Eine Berechnung hat ergeben, daß trotz der so sehr kritisierten hohen Prämien die Anstalt mit der Versicherung der Lehrlinge ein Defizit macht. Es rührt her von den Gegenleistungen der Anstalt. Sie gehen darauf hinaus, die Arbeitskraft der verunfallten Lehrlinge nach Möglichkeit wieder herzustellen. Bei schweren Unfällen werden Renten ausgesetzt, die bis zu einem Kapitalwert von 50,000 Fr. ansteigen, während die privaten Versicherungsanstalten bestenfalls wenige tausend Franken Entschädigung ausrichten. Die Unfallgefahr ist bei Jugendlichen unter 19 Jahren größer als bei der Gruppe mittleren Alters, während im höheren Alter die Unfallgefahr wieder ansteigt. Sie ist bei der Gruppe der Jugendlichen volle 50 % größer als bei der Gruppe mittleren Alters. Merkwürdigerweise werde von Betriebsinhabern nicht selten die Ansicht geäußert, ihr Betrieb biete ein kleines Risiko, weil nur Lehrlinge und Jugendliche beschäftigt würden.

Gegen die Bestrebungen der Anstalt, durch Vorschriften unfallvorbeugend zu wirken, wird nicht selten der Einwand erhoben, wozu denn die Prämien und die Unfallversicherung diene, wenn durch die Betriebsinhaber die Unfälle verhütet werden sollen. Der Referent erhofft von der Ausdehnung der Berufsberatungstätigkeit eine sorgfältigere Auswahl der Lehrlinge, eine Verminderung des ungeeigneten Berufsnachwuchses und dadurch eine Verminderung des Defizites. Der Versuch, die Prämien für die Lehrlinge dadurch zu vermindern, daß die Ansätze aller Betriebe, auch der nicht Lehrlinge haltenden, erhöht würde, wurde gemacht, scheiterte aber am Widerstande der Betriebsinhaber.

In der Jahresversammlung des Berufsberatungsverbandes wurde in der Diskussion festgestellt, daß die hohen Versicherungsprämien die Unterbringung in Lehrverhältnissen mit Kost und Logis erschweren und gefordert, daß erneut Mittel und Wege ausfindig gemacht werden, um diesen fatalen Wirkungen zu begegnen. In diesem Sinne erging ein Auftrag an den Vorstand, sich der Angelegenheit nach wie vor anzunehmen.

Revision des Zürcher Baugesetzes. Die kantonsrätliche Kommission für das revidierte Zürcher Baugesetz

nahm Stellung zu dem Vorschlag der Regierung, es sei die Baugesetzvorlage in Anbetracht der veränderten Verhältnisse zur nochmaligen Überprüfung an die Regierung zurückzuweisen. Nach einläufiger Diskussion, in der von verschiedenen Kommissionsmitgliedern die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der Revision des Baugesetzes betont wurde, anderseits aber auch die Meinung zum Ausdruck kam, daß die Argumente der Regierung nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen seien, beschloß die Kommission, dem Vorschlag der Regierung nachzugeben und diese zu beauftragen, den Entwurf auf Grund der durch die Nachkriegszeit neu geschaffenen Verhältnisse nach allen Richtungen durch ihre fachkundigen Organe zu überprüfen und bezüglich der weiteren Behandlung vor dem Kantonsrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag einzubringen. Besonders wünscht die Kommission, daß die Regierung prüfe, wie weit die Bedürfnisse der in Betracht fallenden Gemeinden bezüglich des Geltungsgebietes des Gesetzes reichen.

Revision des Fabrikgesetzes. Unter dem Vorsitz von Nationalrat Dr. Tschumi, Präsident des Schweizer Gewerbeverbandes, tagten in Luzern die Präsidenten und Sekretäre der kantonalen Gewerbe- und Berufsverbände zur Besprechung der Revision des Art. 41 des Fabrikgesetzes. Nach einem Referat von Nationalrat Föf über den Werdegang und die bisherige Aktion zu Gunsten dieser Revision, folgte eine rege benützte Diskussion. Die Versammlung faßte folgende Resolution: „Die vom Schweizer Gewerbeverband einberufene und aus allen Teilen der Schweiz besuchte Präsidialkonferenz vom 15. Dezember 1923 beschließt nach eingehender und erschöpfender Diskussion einstimmig, mit aller Kraft für die Revision des Art. 41 des Fabrikgesetzes einzustehen.“

Ueber „Kollegialität und Konkurrenz“ referierte Nationalrat Dr. Odling im Handwerks- und Gewerbeverein in Erlbach (Zürich). Der Vortragende gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß trotz der heutigen Gegensätze von den meisten Gewerbevereinen dieses Thema gewünscht wird. In treffenden Worten erbrachte er den Beweis, daß bei richtiger Auffassung Kollegialität und Konkurrenz sich sehr gut vereinigen lassen. Der Wille und das Bestreben der Behörden und Verbände sei da, die Auswüchse der heutigen Konkurrenz verschwinden zu lassen. Grundlage der Konkurrenz sollte sein, daß jeder Handwerker für seine Arbeiten einen entsprechenden Gewinn erziele. Wenn so gerechnet würde, hätte ein Feder, auch bei weniger Arbeit, seine Existenz. In den Berufsverbänden sollen die Fehler der zügellosen Gewerbefreiheit eingedämmt werden. Der Begriff feindseliger Konkurrenz sollte verschwinden.

Die Anschaffung einer neuen Orgel für Kirchberg (St. Gallen) wurde von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen. Der Voranschlag sieht eine Kostensumme von 51,000 Fr. vor. 45,000 Fr. werden vollständig durch freiwillige Beiträge gedeckt. Orgelgehäuse und Umbaute werden auf 16,000 Fr. veranschlagt, die zum Teil durch Fonde gedeckt werden.

Literatur.

Schweizerisches Bau-Adreßbuch. Technisches Adreßbuch. Herausgegeben unter Mitwirkung des Schweiz. Ingenieur- und Architektenvereins und des Schweiz. Baumeisterverbandes. XII. Ausgabe. 638 Seiten. 1923. Verlag Rudolf Mosse in Zürich. Preis gebunden 20 Fr.

Das in dieser zwölften Ausgabe enthaltene Adreßmaterial ist gründlich revidiert und ergänzt worden. Es